

Die Zielpunkte einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung.

(Aus einem Referat des Herrn J. Scheidegger, Präsident des schweizerischen Gewerbevereins, gehalten in der Sitzung vom 31. Januar 1898 in der bernischen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft.)

Im Rahmen eines Vortrages, dem nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung steht, kann die Frage der Gewerbegesetzgebung nicht erschöpfend, sondern nur in allgemeinen Zügen behandelt werden. Von einem geschichtlichen Rückblick wird Umgang genommen werden müssen. In der Beurteilung der nachfolgenden Ausführungen möge daher dieser Umstand berücksichtigt werden.

So alt wie die fühlbaren Missstände im Erwerbsleben, so alt sind die Versuche, dieselben zu bekämpfen. Es handelt sich ja hierbei um die Folgen eines anderen Kampfes, desjenigen ums Dasein. Wer ist nicht schon Zeuge gewesen der absurden Konflikte zwischen Erwerbenden, zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern? Diese Gruppen haben sich aber nicht immer beföhdet: sie haben sich auch zusammengefunden zur Verfolgung gemeinsamer Interessen, indem sie zur Überzeugung kamen, dass der Einzelne den Verhältnissen gegenüber machtlos dasteht.

Vor mehr als dreissig Jahren schon haben sich verschiedene Kreise der erwerbenden Klasse vereinigt, zuerst zu örtlichen, dann zu kantonalen und schliesslich nach und nach zu schweizerischen Berufsverbänden.

Nicht alle haben ihre Aufgabe ganz zu erfassen vermocht und auch nicht mit der wünschbaren Energie durchzuführen gesucht. Denjenigen, welche ernstlich auf ihr Ziel losgingen, verdanken wir die Erfahrungen, über die wir heute verfügen.

Es waren hauptsächlich zwei Mittel, mit deren Hilfe man den Zweck zu erreichen trachtete: dasjenige der *Gesetzgebung* und dasjenige der *Selbsthilfe*.

Zum ersten Mittel griffen besonders die Arbeitnehmer; die erlassenen Fabrik- und Haftpflichtgesetze, das Obligationenrecht und das Konkursgesetz, sie alle schliessen denn auch einen fast ausschliesslichen oder doch teilweisen Arbeiterschutz in sich; sie haben aber, das müssen die Arbeiter selbst zugestehen, die Wurzeln der eigentlichen Missstände nicht gehoben und können sie auch nicht heben.

Zum Mittel der Selbsthilfe haben mehr die Arbeitgeber, die Handwerker, gegriffen. Durch die *Hebung des Bildungswesens* haben sie versucht, ein höheres Niveau der Konkurrenzfähigkeit zu erreichen. Einzelne schweizerische Berufsvereine haben seit mehr als 15 Jahren, grösstenteils mit der Unterstützung der Re-

gierungen, Fachkurse eingeführt, die nicht ohne Erfolg waren. Männer von über 50 und 60 Jahren haben es nicht verschmäht, während mehrerer Wochen täglich 10—12 Stunden in der neuen Technik sich unterrichten zu lassen; es hatte auch solche, welche morgens und abends nach dieser Thätigkeit noch einen Weg von drei und mehr Stunden zu Fuss zurücklegten: Umstände, welche auf einen eisernen Fleiss und auf Ausdauer schliessen lassen. Weiteres wurde geleistet in der Lehrlingsbildung, durch die Lehrlingsprüfungen und in der Auffindung von guten Lehrplätzen.

Der schweizerische Gewerbeverein hat für die Lehrlingsprüfungen und für Lehrlingspatronate grosse Summen ausgegeben. Infolge der Initiative dieses Verbandes beteiligt sich der Bund seit dem Jahre 1885 mit Unterstützungen an diesen Bestrebungen. Die Summe dieser Subventionen, an welche die Gemeinden und die Kantone jeweilen eine gleich grosse Quote zu entrichten haben, ist im Jahre 1898 auf ca. 2 1/2 Millionen angestiegen.

Der Erfolg aller dieser Subventionen und Bildungsbestrebungen kann als befriedigend und unbefriedigend zugleich dargestellt werden. Ersteres, weil durch sie die Leistungsfähigkeit des Gewerbes gehoben worden ist, so dass unser Volk weniger zu befürchten hat, dass es von andern Staaten überflügelt werde. Unbefriedigend aber ist der Erfolg, weil auch diese Mittel nicht hinreichen, die Missstände zu beseitigen. Auch unter den Gutgeschulten giebt es mehr und weniger Leistungsfähige, und das Mehrerreichte wird wieder von Einzelnen dazu verwendet, ihre Konkurrenten in schonungs- und gewissenloser Weise zu vernichten.

Weitere Bestrebungen dieser Verbände erstreckten sich auf Herbeiführung *einheitlicher Usancen* hinsichtlich Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Kreditwesen, Sonntagsarbeit, Schliessung der Geschäfte, Preisberechnungen u. s. w. Auch hierbei wurde stets ein Teil der Genossen fahnenflüchtig, oder verhielt sich von Anfang an renitent, und die Macht der Verhältnisse gab diesem Teile, auch wenn er nur klein war, stets die Möglichkeit, alles zu zerstören, was die Strebsamen zum Schutze des gemeinsamen Berufswohles schufen.

Endlich wurden Versuche gemacht mit *Produktivgenossenschaften*, mit gemeinsamem Ankauf der Rohstoffe, gemeinsamem Verkauf der Produkte etc. Doch

auch diese Unternehmungen haben sich nicht als lebensfähig erwiesen: mit diesen letztern Unternehmungen wollte man gegen die Macht der Grossindustrie, die man lange Zeit als die Ursache der Missstände betrachtete, ankämpfen. Diese Auffassung verliert indessen immer mehr an Boden: man macht die Beobachtung, dass in jenen Gewerben, wo keine Grossindustrie besteht, die Verhältnisse kaum besser sind; man sieht im Gegenteil ein, dass eine blühende Grossindustrie auch viele Kleingewerbe heben muss, und dass sie andererseits auch solche aufsaugt, die sie durch Überflüglung überflüssig macht. Allein die Grossindustrie ist keineswegs in blühendem Zustande, namentlich nicht fortgesetzt, sondern sie zeigt im Gegenteil die gleichen prekären Erscheinungen wie das Kleingewerbe, und zwar auch dort, wo kein Kampf zwischen beiden besteht.

Je mehr man Versuche anstellte und die gemachten Erfahrungen von überall her zu Rate zog, desto mehr reifte die Überzeugung, dass die Ursachen der bestehenden Missstände nur in der *innern Zerfahrenheit*, in dem ziel- und gesetzlosen Wesen zu suchen sind, unter welchem sich das Erwerbsleben abwickelt.

Die Gewerbefreiheit hat viel Gutes gebracht und wird noch viel Gutes bringen. Die Schattenseiten dieser Freiheit haben aber so zugenommen, dass solche, denen es ermöglicht ist, hinter die Coulissen zu sehen, sich sagen müssen, es werde auf die Dauer nicht immer so gehen können. Viele stehen wehr- und arbeitslos da. Von selbst werden diese Missstände sich nicht regieren. Es liegt einmal in der Natur des Menschen, dass er nicht immer das thut, was er sollte. Solange wir Gesetze brauchen, um im täglichen Leben Ordnung zu schaffen, wird auch im Erwerbsleben eine gesetzliche Regelung nicht unnötig sein.

Dass das heutige Erwerbsleben *Arbeitslose* schafft, davon haben wir Beweise genug. Die Arbeitslosenzählungen des Jahres 1895 in Deutschland weisen erschreckende Zahlen auf: Am 14. Juni wurden 179,004, am 2. Dezember 553,640 eigentliche Arbeitslose gezählt. In England zählte man im Jahre 1894 eine mittlere Zahl von 6—11% der Arbeitslosen in Gewerkvereinen und Arbeiter-Syndikaten. Im Winter 1893/94 hatte London 100,000 gänzlich Arbeitslose, 50,000 mit nur gelegentlicher und unzureichender Arbeit; der gleiche Winter forderte 102 konstatierte Hungertodesfälle in London. Fast ebensogross war das Arbeitslosenelend des gleichen Jahres in Holland: In Amsterdam waren arbeitslos 90% der Anstreicher, 80% der Maurer, 70% der Bodenarbeiter, 40% der Zimmerleute; im Winter 1897/98 sollen 60% der Zimmerleute arbeitslos gewesen sein. Auch in Nordamerika ist die Arbeitslosigkeit ein kontinuierliches Übel: Von 22,735,661 Erwerbenden waren im Jahre 1890 zeitweise arbeits-

los 3,523,730; während eines ganzen Jahres arbeitslos mussten auf diese statistischen Angaben berechnet 1,139,672 Arbeiter sein, 5,01% der Erwerbenden. Im Winter 1893/94 hatten die Vereinigten Staaten — ohne Zählung der Trade-Unions-Mitglieder — 3,000,000 Arbeitslose, Chicago allein 117,000.

Auch in der Schweiz hat unser heutiges Erwerbsleben Arbeitslose geschaffen. Im Winter 1892/93 zählte man in den Städten Bern, Luzern, St. Gallen, Zürich 2760 Arbeitslose; im Winter 1895/96 waren es in Basel, Bern und St. Gallen 2328. Würde man nun annehmen, es bestehe das gleiche Verhältnis in der ganzen Schweiz, so hätten wir im ersten Winter ca. 41,000 und in letzterem schon 54,000 Arbeitslose in der ganzen Schweiz gehabt.

Abgesehen von diesen Thatsachen musste jeder erfahrene Berufs- und Geschäftsmann zugestehen, dass der Aufwand, den es zur Erhaltung eines Geschäftes bedarf, sich seit 10 oder 20 Jahren mehr als verdoppelt hat und dass sich bei diesem gesteigerten Aufwand die Ertragsfähigkeit des Geschäftes zudem allmählich reduziert.

Nachdem also erhärtet war, dass einerseits der Einzelne den Verhältnissen gegenüber machtlos dasteht, dass weder die bisher geschaffenen Gesetze noch die Selbsthilfe der Verbände — solange diese nur fakultativen Charakter haben — zu einem durchschlagenden Erfolge ausreichen, dass aber andererseits bei den zu schaffenden Reformen die Mithilfe der Erwerbenden unerlässlich wäre, so musste das Forschen nach geeigneten Mitteln von selbst zu *Berufsverbänden* mit verbesserter *Organisation* und *gesetzlich geregelten Kompetenzen* führen. Die Schwierigkeit konnte nur darin bestehen, denselben eine Gestalt zu geben, welche der Vielfältigkeit der Verhältnisse Rechnung trägt.

Auf diese Vorgänge gestützt sind die *Postulate* der obligatorischen Berufsgenossenschaften entstanden, die im folgenden in allgemeinen Zügen charakterisiert werden sollen:

Den *Zweck*, die *Aufgaben* und die *Organisation* der *gesetzlich geschützten Berufsverbände* denkt man sich wie folgt:

Mittelst eines schweizerischen Gewerbegesetzes sind allgemeine Bestimmungen aufzustellen, welche die rechtlichen Befugnisse der gesetzlich geschützten Berufsverbände, ihre Organisation und ihr Verhältnis zu den staatlichen Organen für das Gesamtgebiet der Eidgenossenschaft feststellen. Die Berufsverbände sollen die *Gesetzgeber der Arbeit* werden, d. h. die rein beruflichen Angelegenheiten sollen durch die Angehörigen jedes Berufes selbst nach Massgabe seiner besonderen Verhältnisse und auf Grund praktischer Erfahrung durch Beschlüsse der selbst eingesetzten Verbands-

organe verordnet und ausgeführt werden, immerhin unter Wahrung der allgemeinen Interessen des Volkes und unter dem Oberhoheitsrecht des Staates.

Diese Berufsverbände stellen sich hauptsächlich folgende Aufgaben:

a) In Bezug auf *Berufsbildung*: Regelung des Lehrverhältnisses. Einheitlicher Lehrvertrag, namentlich normale Lehrzeitdauer und Zahl der Lehrlinge. (Dabei wird vorausgesetzt, es seien die Berufsverbände stets genau orientiert über den Stand der vorhandenen Arbeitskräfte, über die Mortalität unter den Berufsgenossen und über die Zu- oder Abnahme des Arbeitsfeldes. Danach und nicht nach willkürlichem Ermessen jedes Einzelnen würde die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge normiert.) Förderung der Berufslehre durch Auswahl tüchtiger Lehrmeister. Obligatorische Durchführung von Lehrlingsprüfungen und Verabfolgung von Lehrbriefen. Errichtung von Fachkursen für Arbeiter und Lehrlinge. Herausgabe von Fachschriften und Lehrmitteln.

b) In Bezug auf *Arbeiterfragen*: Gemeinschaftliche Beratung und Beschlussfassung der Meister und Arbeiter über gemeinsame Berufsfragen. Gleichmässige Arbeitsbedingungen, z. B.: Normale Arbeitszeit und Arbeitslöhne. Werkstattordnungen und Arbeitsverträge. Verhinderung der Arbeitslosigkeit. Gemeinsamer Arbeitsnachweis mit Wander- und Arbeitslosen-Unterstützung. (Die Arbeitsvermittlung innerhalb eines schweizerischen Berufsverbandes mit Zuhülfenahme einer Centralstelle für die ganze Schweiz wäre die denkbar günstigste Lösung dieser Aufgabe.) Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag. Verhinderung von Streiks und Boykotts.

c) In Bezug auf *Geschäftsführung*: Regelung der Produktions- und Absatzbedingungen und Kontrolle ihrer Handhabung. Minimale Ansätze bei der Preisberechnung. Verhinderung der Preisunterbietung. Allgemeine Grundsätze im Kundenverkehr. Einführung kurzer Zahlungsfristen, bezw. der Barzahlung. Normen für Ankündigung (Reklame) zur Verhütung unlauteren Wettbewerbes. Allgemeine Normen betreffend Kreditwesen, Lieferungstermine, Devisieren von Arbeiten. Förderung des Absatzes (Verkaufshallen). Regelung des Submissionswesens.

d) In Bezug auf *öffentliche Thätigkeit*: Hebung der Gewerbethätigkeit, der Rechtlichkeit und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Mitwirkung bei der Ausführung der Gewerbe-, Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung. Einführung von Fachgerichten zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Lieferungs- und Werkverträgen. Gutachten an Behörden. Mitwirkung bei gewerblichen Enqueten und statistischen Aufnahmen.

Untersuchung und Erprobung neuer Erfindungen und Verfahren, Roh- und Hilfsstoffe.

Damit die Berufsverbände diese Aufgaben zu erfüllen im stande seien, wird eine *Organisation* derselben folgender Art vorgesehen: Jeder Berufsart soll es freigestellt sein, ob sie sich auf gesetzlicher Grundlage als Berufsverband konstituieren wolle oder nicht. Zur Konstitution ist die Zustimmung der Mehrzahl sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter einer Berufsart erforderlich. Findet sich in beiden Gruppen diese Mehrheit, so ist jeder Berufsgenosse zur Mitgliedschaft verpflichtet und muss sich den Beschlüssen des Berufsverbandes unterziehen. Durch Mehrheitsbeschluss kann ein Berufsverband auch wieder aufgehoben werden. In jeder Verbandsbehörde sind Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Teilen vertreten. Eine vom Bund zu wählende Oberbehörde übt als oberste Instanz die Aufsicht über das Verbandswesen; sie verhindert Übergriffe und Ausartungen der Berufsverbände und schützt namentlich auch das konsumierende Publikum. Gross- und Kleinbetrieb organisieren sich getrennt und sind voneinander unabhängig.

Endlich müssten den Verbänden die erforderlichen Kompetenzen gegeben werden, damit sie die Aufgabe auch durchführen können. Das ganze würde also zu einem *schweizerischen Gewerbegesetz* führen. Davon erhielten die rechtlichen Befugnisse der gesetzlich geschützten Berufsverbände ihre Organisation und würde ihre Beziehung zu den Staatsorganen festgestellt. Der leitende Grundsatz ist hierbei, dass die reinen Berufsangelegenheiten durch die Angehörigen der Berufsarten selbst geordnet und ausgeführt werden, immerhin unter *Wahrung der allgemeinen Interessen*.

Dies sind in kurzen Zügen Programm und Aufgaben des schweizerischen Gewerbegesetzes, wie man im schweizerischen Gewerbeverein sie sich denkt. Gegen dieses Programm sind bereits mancherlei *Einwendungen* erhoben worden. Es kann auf dieselben hier nur auszugsweise zu sprechen gekommen werden, besonders auf jene, deren Widerlegung dazu dienen kann, den Sinn und Geist der Postulate zu erläutern.

Der Kaufmannsstand verlangt für sich einzig die Bekämpfung des *unlauteren Wettbewerbes*. Er wendet ein, die Berufsverbände könnten ihm einerseits hierzu nicht dienen, und andererseits wollen sie die Aufhebung des Zwischenhandels. Es wird nun an der Hand des Wortlauts einzelner Postulate die Unrichtigkeit dieser Gegenbemerkung nachgewiesen. Auch der Kaufmannsstand soll sich zu Verbänden organisieren dürfen. Man wendet ein, der Handelsstand bedürfe der Regulierung des *Hausierwesens* und der Verhinderung des unlauteren Wettbewerbes: als Auswüchse des heutigen Betriebs werden durch organisatorische Bestimmungen auch diese

Misstände *beseitigt*; auch der Kaufmannsstand soll und kann durch die gegebene Form des Vorgehens sich Ordnung schaffen.

Man gehe *zu rasch* vor, man verlange *zu viel* auf einmal, ist ein fernerer Einwand gegen die Postulate. Es sind in der Regel die Freunde einer schrankenlosen Gewerbefreiheit, welche diesen Einwand erheben. Der Vortragende weist aber nach, wie eine korrekte Regelung auch nur des Lehrlings- und Arbeiterwesens nicht ohne eine teilweise Einschränkung der Gewerbefreiheit durchgeführt werden könnte. Wohin würde uns übrigens ein schrittweises Vorgehen führen? Der Bauer würde vielleicht ein Gesetz für seine Genossenschaftsbestrebungen, der Arbeiter eine weitere Ausdehnung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes, der Kaufmann die Regelung des Hausier- und der Handwerker eine solche des Submissionswesens verlangen.

Gewiss hätten alle diese Gruppen die gleiche Berechtigung dazu: Wir kämen also auf diesem Wege, statt zu einem, zu mehreren Gesetzen zugleich, und alle zusammen würden je nur eine *Erscheinung* der Krankheit, nicht aber diese selbst heilen, nicht den Ursprung treffen. Übrigens ist auch im Projekt des schweizerischen Gewerbevereins ein allmähliches Vorwärtsschreiten vorgesehen, denn wenn wir auch viele Aufgaben in unser Programm aufnehmen, so ist nirgends gesagt, dass diese alle zugleich gelöst werden müssen. Es ist aus guten Gründen dafür gesorgt, dass die Berufsverbände die Sache nicht überstürzen werden.

Ein weiterer Einwand betrifft die *Preisregelung*. Man wirft dem vorgeschlagenen Programm vor, die Berufsverbände wollten die Preise künstlich *steigern*. Thatsächlich sollen sie aber nach dem Programm nur die *künstliche* Herabsetzung verhindern; sie sollen unerlaubten und schädlichen Übergriffen steuern. Die Interessen des Publikums, der Konsumenten, sollen aber nicht verletzt werden. Die oberste Instanz der Berufsverbände, die unbeteiligten Behörden, sollen die nötigen Mittel erhalten, um das konsumierende Publikum vor Überforderungen und Übergriffen von seiten der Syndikate zu schützen. Diese oberste Verbandsbehörde soll keineswegs etwa allein aus Berufsleuten bestellt werden; damit sie im Gegenteil ganz neutral bleibe, ist im Projekt des Gewerbevereins die Wahl und die Besoldung derselben dem Bund übertragen worden. Zudem ist die ehrliche, gerechtfertigte Konkurrenz im Projekt in Schutz genommen; sie bleibt und wird schon dafür sorgen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wer z. B. durch Verbesserungen des Betriebs, durch Maschinen, durch grössere Leistungsfähigkeit, bessere Bezugsquellen sich in den Stand setzt, billiger zu arbeiten, macht sich keiner unerlaubten Konkurrenz schuldig und verdient des Schutzes; wer

aber z. B. durch die Ausdehnung der Arbeitszeit, durch Ausnützung und Aussaugung der Arbeitskräfte, durch willkürliche Unterbietungen sich konkurrenzfähiger machen will, macht sich der unehrlichen Konkurrenz schuldig; ihm gegenüber soll ein Eingreifen gestattet sein. Die Preisbildung soll also im Gegenteil zu der gemachten Einwendung nicht eine künstliche, sondern eine *natürliche*, auf gesunden volkswirtschaftlichen Grundsätzen beruhende sein.

Man wendet ferner ein: eine *Ausscheidung der Berufsarten* sei heute gar nicht mehr denkbar. Das glauben wir auch! doch haben wir in unsern Postulaten eine solche Ausscheidung auch gar *nicht vorgesehen*. Sie ist auch gar nicht notwendig. Wären z. B. in Zukunft die schweizerischen Bauschreiner in einem obligatorischen Berufsverband organisiert, die Zimmerleute aber nicht, und es käme ein Zimmermann und würde Bauschreinerarbeiten übernehmen, so dürften die Bauschreiner dem Zimmermann natürlicherweise die Arbeit zu übernehmen nicht verbieten, wohl aber sollten sie das Recht haben, zu verlangen, dass der Zimmermann die *Usancen* innehalte, die sie als Schreiner beschlossen haben; das ist die Hauptsache und kann ohne Ausscheidung der Berufsarten geschehen.

Auf den Einwand, durch die Berufsverbände würde die *Grossindustrie* dem Kleingewerbe ausgeliefert, ist zu antworten, dass erstere sich separat und ganz unabhängig organisieren könnte und keineswegs den Beschlüssen der *Kleinbetriebe* sich zu fügen hätte.

Das Programm des schweizerischen Gewerbevereins für eine Gewerbegesetzgebung mit Berufsverbänden verlangt also eine Reform der Situation in drei Richtungen:

Bekämpfung des illoyalen, gesetzlosen Geschäftsgabarens, das nach dem Begriff der grossen Mehrheit das Gesamtwohl schädigt; weiter die Bekämpfung der *Anstände zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer* und die *Verhütung unverschuldeter Arbeitslosigkeit* und *Ausbeutung*; schliesslich eine berufliche *Organisation*, soweit sie nötig ist, um diejenigen Aufgaben zu lösen, die man in dieser Hinsicht den Berufsverbänden stellen muss. Aus den heutigen Zuständen, die der Anarchie ähnlich sehen, möchten wir hinaus und zu *geordneten* kommen.

Was der Gewerbeverein vorschlägt, ist kein Gesetz, sondern nur das *Programm* zu einem Gesetz, welches auf jahrelange Erfahrungen und Erprobungen sich stützt.

Wir sind nicht der Ansicht, es könne und solle der *Staat* alles thun; wir sind uns im Gegenteil der Notwendigkeit bewusst, dass *wir selbst* Hand ans Werk zu legen haben. Wohl aber finden wir, es sei Pflicht des Staates, uns zur Möglichkeit zu verhelfen, jene Reformen durchzuführen, von deren Dringlichkeit er

